

Rahmenwerkvertrag

gemäß § 1 ff Burgenländisches Gemeindegesetz 2013 – Bgld. GemSanG 2013, LBGl. Nr. /..., abgeschlossen zwischen der Gemeinde/dem Gemeindeverband....., im Folgenden „Auftraggeber“ genannt und Frau/Herrn Dr.med..... (Adresse)....., im Folgenden kurz „Ärztin/Arzt“ genannt.

I.

Vertragsparteien, Vertragsinhalt

(1) Der Auftraggeber..... überträgt mit dieser Vereinbarung Frau/Herrn Dr.med. alle Aufgaben, die der Gemeinde auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens nach Maßgabe bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften zukommen und in Anlage 1 demonstrativangeführt sind (siehe Anlage 1 Z 1 bis 7).

(2) Die Ärztin/Der Arzt übernimmt die vom Auftraggeber übertragenen Aufgaben. Sie/Er führt in Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben die Funktionsbezeichnung „Gemeindeärztin/Gemeindearzt“.

(3) Dem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates/des Gemeindeverbandes..... vom zu Grunde.

II.

Wohnsitz, Berufssitz, räumlicher Geltungsbereich

Frau/Herr Dr.med., wohnhaft in hat ihren/seinen Berufssitz in Der örtliche Aufgabenbereich der Ärztin/des Arztes erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde/des Teiles der Gemeinde/n...../des Gemeindeverbandes....

III.

Honorar

(1) Die Honorierung der Leistungen erfolgt entsprechend den zwischen Ärztekammer für Burgenland, Sozialdemokratischem Gemeindevertreterverband Burgenland, Burgenländischem Gemeindebund und Österreichischem Städtebund, Landesgruppe Burgenland, vereinbarten Empfehlungstarifen, die integrierender Bestandteil dieses Werkvertrages sind. Eine Ausfertigung dieser Empfehlungstarife liegt diesem Vertrag bei.

(2) Das Honorar ist wertgesichert und ändert sich entsprechend den zwischen Ärztekammer für Burgenland, Sozialdemokratischem Gemeindevertreterverband Burgenland, Burgenländischem Gemeindebund und Österreichischem Städtebund, Landesgruppe Burgenland, vereinbarten Empfehlungstarifen. Die Wertanpassung basiert auf dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 und erfolgt mit Wirksamkeit für den 1.1. eines jeden Jahres. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat Juni des dem der Erhöhung vorangehenden Jahres veröffentlichte Indexzahl. Sollte der Verbraucherpreisindex nicht mehr verlautbart werden, erfolgt die Wertsicherung gemäß analoger Verlautbarungen. Die jeweils gültigen Empfehlungstarife liegen in der Ärztekammer für Burgenland sowie in der Gemeinde zur Einsicht auf.

(3) Sind für dieses Honorar Steuern, Sozialversicherungsbeiträge oder sonstige Abgaben zu melden oder abzuführen, trifft die alleinige Verpflichtung hierzu die Ärztin/den Arzt. Dem Auftraggeber erwachsen daraus keine Pflichten.

(4) Die Zahlung des Honorars hat spätestens einen Monat nach Rechnungslegung durch die Gemeindeärztin/den Gemeindearzt zu erfolgen. Die Abrechnungsmodalitäten (Abrechnung im Einzelfall oder monatlich/quartalsweise etc) sind zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren.

IV.

Verschwiegenheitspflicht und Befangenheit

- (1) Die Ärztin/Der Arzt ist gemäß Art. 20 B-VG zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Auf § 7 AVG (Befangenheit) wird hingewiesen.

V.

Dauer und Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen.
- (3) Eine nachweisliche Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrages berechtigt jeden Vertragspartner zur sofortigen jederzeitigen Auflösung der Vereinbarung aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund ist jedenfalls die Verletzung der Leistungspflichten des jeweiligen Vertragspartners anzusehen.

VI.

Vertretung

Ist die Ärztin/der Arzt an der Leistungserbringung verhindert (z.B. Urlaub, Erkrankung, etc.), hat er rechtzeitig dem Auftraggeber dies zu melden. Der Ärztin/Dem Arzt steht das Recht zu, eine geeignete Vertretung vorzuschlagen.

VII.

Wochentagsnacht-Bereitschaftsdienst

Auf die Einhaltung der Kooperationsvereinbarung vom 10.1.2003 samt Nachtrag vom.....wird hingewiesen.

VIII.

Verträge mit weiteren Ärztinnen/Ärzten

Festgehalten wird, dass der Abschluss dieses Vertrages die Gemeinde/den Gemeindeverband nicht daran hindert, auch mit anderen Ärztinnen/Ärzten entsprechende Vereinbarungen zu schließen. Über den Abschluss weiterer Verträge ist die Ärztin/der Arzt umgehend zu informieren.

IX.

Sonstiges

(1) Die Gemeindeärztin/Der Gemeindearzt hat die von ihr/ihm erbrachten ärztlichen Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen. Sie/Er hat eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 52d ÄrzteG (BGBl. I Nr. 80/2012) abzuschließen und während des Vertragsverhältnisses zum Auftraggeber aufrecht zu erhalten.

(2) Für ärztliche Fehlleistungen haftet die Gemeindeärztin/der Gemeindearzt nach den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber dem jeweils geschädigten Patienten. Im Fall der Inanspruchnahme des Auftraggebers aus oder im Zusammenhang mit der ärztlichen Fehlleistung wird die Gemeindeärztin/der Gemeindearzt die Gemeinde/den Gemeindeverband unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes schad- und klaglos halten.

(3) Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(4) Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das sachlich zuständige Gericht in.....zuständig.

(5) Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder Teile hiervon unwirksam oder nichtig sein, so führt dies nicht zum gänzlichen Entfall dieser Bestimmung(en), sondern es gelten dann jene Bestimmungen als vereinbart, welche rechtswirksam bzw. gesetzlich zulässig sind und dem Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung sowie der Absicht der Parteien am nächsten kommen. Gleiches gilt im Fall einer Vertragslücke.

(6) Die Vereinbarung wird in einer Urschrift errichtet, welche der Auftraggeber erhält. Die Ärztin/Der Arzt und die Ärztekammer für Burgenland erhalten je eine Abschrift der Vereinbarung.

....., am

Für die Gemeinde:

.....
Bürgermeisterin/Bürgermeister

Gemeindeärztin/Gemeindearzt:

.....

Für den Gemeindeverband:

.....
Verbandsobfrau/Verbandsobmann

Anlage 1

Die Gemeindeärztin/Der Gemeindearzt hat folgende Aufgaben auf Grund der angeführten gesetzlichen Bestimmungen als Fachorgan der Gemeinde wahrzunehmen (demonstrative Aufzählung):

1. Vornahme der Totenbeschau (§ 2 Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970 i.d.g.F.);
2. Erstattung medizinischer Gutachten in Verwaltungsverfahren der Gemeinden und erforderlichenfalls die Teilnahme an Amtshandlungen als medizinischer Sachverständiger (Der Gemeindearzt kann zum Amtssachverständigen gemäß § 52 Abs. 1 AVG 1991 bestellt werden);
3. Anordnung von Vorkehrungen bei Auftreten übertragbarer Krankheiten sowie die Überwachung der Durchführung sanitätspolizeilicher Maßnahmen (§§ 2 Abs. 3 und § 27 Epidemiegesetz, BGBl. Nr. 186/1950 i.d.g.F., § 23 Abs. 3, § 33 Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968 i.d.g.F.)
4. Mitwirkung bei Erfüllung von Aufgaben, die der Gemeinde im Rahmen der Vorsorgemaßnahmen der zivilen Landesverteidigung, insbesondere im Rahmen des integrierten Sanitätsdienstes zukommen (Art. 9a Abs. 2 B-VG; Z 4 der Entschließung des Nationalrates vom 10. Juni 1975, der sog. Verteidigungsdoktrin)
5. Untersuchung des Gesundheitszustandes und der Dienstfähigkeit vor Einstellung und während eines aufrechten Dienstverhältnisses eines Gemeindebediensteten
6. Sonstige Tätigkeiten, wie Vortragstätigkeit, Schulungstätigkeit, Mitwirkung bei Projekten der Gemeinde (vgl. Aufgaben im Rahmen der Gesundheits- und Sozialsprengel)
7. Schuluntersuchungen (§ 66 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, idgF)

* Die jeweilige Aufgabe ist zu streichen, wenn diese Aufgabe auf Grund des abgeschlossenen Werkvertrages nicht vom Gemeindearzt durchgeführt wird.

Hinweis:

Darüber hinaus hat die Gemeindeärztin/der Gemeindearzt als „ein im öffentlichen Sanitätsdienst stehender Arzt“ Untersuchungen nach folgenden gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen:

1. § 8 Unterbringungsgesetz, BGBl. Nr. 155/1990, idgF in Verbindung mit § 197 Abs. 1 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169;
2. § 5 Straßenverordnung 1960, BGBl. Nr. 159 idgF.

Angelobung

„Ich gelobe, die mir als Totenbeschauerin/Totenbeschauer obliegenden Pflichten gemäß den gesetzlichen Vorschriften stets treu und gewissenhaft zu erfüllen, mich hierbei weder von Eigennutz noch von sonstigen Rücksichten beeinflussen zu lassen und die ärztliche Verschwiegenheit stets streng zu wahren sowie weiters die mir als Gemeindeärztin/Gemeindearzt obliegenden Pflichten zu erfüllen und dabei alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten.“

.....

(Unterschrift der Gemeindeärztin/ des Gemeindearztes)